

**Abwägung zur Ergänzungssatzung „Rackel-Rosenweg“, Gemeinde Malschwitz**

Entwurf i. d. F. v. 07.11.2018 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 02.01.2019 bis 02.02.2019  
Behörden und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 10.12.2018 bis 17.01.2019

Nr.	Behörde / TÖB <i>Eingang</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
1a	Landratsamt Bautzen Untere Forstbehörde  16.01.2019	Keine Einwände bzw. Hinweise zum Planentwurf.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
1b	Landratsamt Bautzen Kreisentwicklungsamt  16.01.2019	Keine Einwände bzw. Hinweise zum Planentwurf.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
1c	Landratsamt Bautzen Untere Immissionsschutzbehörde  16.01.2019	Von der ca. 400 m entfernten Bundesautobahn A4 werden Schallimmissionen nachts von ca. 48 dB(A) verursacht. Nach der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 ist ungestörtes Schlafen selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ab einem Außenpegel von 45 dB(A) häufig nicht mehr möglich. Es sollte als Hinweis in die Satzung aufgenommen werden, dass überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) wenigstens 1 Fenster an einer nicht zur Bundesautobahn zugewandten Fassade haben sollten.	<b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Es wird folgender Hinweis aufgenommen: „Überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) sollen wenigstens ein Fenster haben, dass nicht an einer zur Bundesautobahn zugewandten Fassade gerichtet ist.“
1d	Landratsamt Bautzen Untere Wasserbehörde  16.01.2019	<b>Punkt 1</b> Die vorgelegte Ergänzungssatzung „Rackel – Rosenweg“ der Gemeinde Malschwitz, Entwurf vom 07.11.2018, ist aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
		<b>Hinweis:</b> Die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung ist mit dem Abwasserentsorgungspflichtigen einvernehmlich abzustimmen.	<b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis zur Abstimmung, dass die Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung einvernehmlich mit dem

Nr.	Behörde / TÖB <i>Eingang</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
1e	Landratsamt Bautzen Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  16.01.2019	<p><b>Punkt 1</b> Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.</p> <p>Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 0351/8283-3425 oder 3421.</p> <p><b>Punkt 2</b> Bei der Prüfung der Planungsunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir Übereinstimmung festgestellt. Innerhalb des Plangebietes werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz durchgeführt.</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation keine Bedenken.</p>	<p>Abwasser Versorgungspflichtigen abzustimmen ist, wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Es wird folgender Hinweis aufgenommen: „Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.“</p> <p><b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>
1f	Landratsamt Bautzen Brand- und Katastrophenschutz  16.01.2019	<p><b>Punkt 1: Löschwasserversorgung</b> Für das zu errichtende Gebäude muss ausreichend Löschwasser für wirksame Löscharbeiten zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge ist nach DVGW Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln und beträgt nach Tabelle 1 des vorstehenden Regelwerks bei geringer Gefahr der Brandausbreitung 48 m<sup>3</sup>/h. Der Löschwasserbedarf ist für die Dauer von 2 Stunden und im Löschbereich von 300 m sicherzustellen. Gemäß Ergänzungssatzung soll der Löschwasserbedarf über vorhandene Hydranten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt werden. In diesem Fall</p>	<p><b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Gemeinde Malschwitz wird die Angaben zur Löschwassermenge und zum Mindestfließdruck beim zuständigen Wasserversorgungsunternehmen abfragen. Die erforderlichen Nachweise werden der Satzung beigefügt.</p>

Nr.	Behörde / TÖB Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
	<p>Fortsetzung Brand- und Katastrophenschutz</p>	<p>ist die, unter Beachtung des Mindestfließdruckes, realisierbare Löschwassermenge durch das Wasserversorgungsunternehmen nachzuweisen. Verantwortlich für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, einschließlich der erforderlichen Nachweise, zeichnet die Gemeinde Malschwitz. Grundlage: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsvorschrift des SMI zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) Nr. 14 DVGW-Arbeitsblatt W 405.</p> <p><b>Punkt 2: Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr</b>            Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Die Kriterien für die Planung und Ausführung dieser Voraussetzungen sind in der SächsBO § 5, der VwVSächsBO Nr. 5, der DIN 14090 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und den Erläuterungen hierzu festgelegt.</p> <p><b>Punkt 3: Einhaltung der Hilfsfrist der Feuerwehr</b>            Die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Malschwitz getroffenen Feststellungen und Festlegungen bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Planung zu überprüfen. Kann die Hilfsfrist in diesem Gebiet nicht eingehalten werden, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzes ausgleichende Maßnahmen festzulegen.</p>	<p><b>Hinweise werden berücksichtigt.</b>            Die gegebenen Hinweise zu Zugängen, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Hinweis wird berücksichtigt.</b>            Der gegebene Hinweis zur Einhaltung der Hilfsfrist der Feuerwehr wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde / TOB Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
1g	Landratsamt Bautzen Untere Naturschutzbehörde  16.01.2019	Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Ergänzungssatzung noch nicht gegeben. Begründung: Die Bewertung des Grünlandes als artenarmes Intensivgrünland mit 6 Punkten und damit als Ansatzgrünland muss angezweifelt werden. Vielmehr liefern die in der Begründung enthaltenen Fotos, Luftbild und die Bodenkarte Sachsens im gegenseitigen Abgleich deutliche Hinweise dafür, dass es sich sehr wahrscheinlich wenigsten um eine intensiv genutzte artenarme Wiese oder Weide frischer Standorte handelt. Dieser Biototyp ist mit 10 Punkten zu bewerten. Infolgedessen reichen die zur Festsatzung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht aus.	<b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der im Geltungsbereich vorhandene Biototyp wird im Entwurf als Intensivgrünland (artenarm) eingestuft. Hinsichtlich der Äußerung der Naturschutzbehörde wird der Biototyp als intensiv genutzte artenarme Wiese mit 10 Punkten neu eingestuft. Entsprechend wird die Eingriff- und Ausgleichbilanz und die grünordnerischen Festsatzungen angepasst, so dass die Kompensationsmaßnahmen neu ermittelt werden können.
1h	Landratsamt Bautzen Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung  23.01.2019	<b>Punkt 1</b> Mit der geplanten Ergänzungssatzung verfolgt die Gemeinde den Zweck, ein Grundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses dem Innenbereich zuzuordnen und somit Baurecht zu schaffen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinden dürfen jedoch keine "Gefälligkeitsplanung" betreiben, sich also nicht allein durch die Wünsche eines Bauherrn zur Planung bewegen lassen. In der Begründung zur Ergänzungssatzung heißt es, das ein erweiterter Siedlungsbedarf besteht und einer bestehenden Nachfrage an Bauflächen durch Bürger der Gemeinde Malschwitz nachgekommen wird. Dennoch umfasst die hier vorliegende Ergänzungssatzung ein Grundstück zur Errichtung von nur einem Einfamilienhaus. Die geplante Ergänzungssatzung kann für dieses Flurstück nicht als Instrument zur Schaffung von Baurecht genutzt werden. Notwendige Randbedingung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ist, dass die angrenzende Bebauung einen hinreichend konkreten städtebaulich prägenden Rahmen für eine ergänzende Bebauung ist. Das bloße Angrenzen eines Grundstücks an den Innenbereich reicht nicht aus, um die Einbeziehung in den Innenbereich zu begründen.	<b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Das Verfahren zum Aufstellen einer Ergänzungssatzung soll in einem Bebauungsplanverfahren nach § 8 BauGB überführt werden. Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren aufgestellt werden. Dafür wird der Geltungsbereich um weitere Flurstücke erweitert, so dass eine größere Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Nr.	Behörde / TÖB <i>Eingang</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
	Fortsetzung Landratsamt Bautzen Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung	<p>Die hier einzubeziehende Fläche wird nicht durch die angrenzende Bebauung geprägt. Die angrenzende Bebauung entlang des Rosenweges und der Rackeler Dorfstraße ist nur straßenbegleitet vorhanden. Eine Bebauung in „zweiter Reihe“ ist hier nicht vorzufinden. Die geplante Bebauung fügt sich somit nicht in die nähere Umgebung ein und die Fläche bildet keinen städtebaulichen Rahmen mit dem Innenbereich. Durch die geplante Ergänzungssatzung wird dieser Bereich nicht abgerundet. Um Baurecht zu schaffen, besteht nur die Möglichkeit eines Bebauungsplanes unter Einbeziehung weiterer Flächen. Außerdem weisen wir daraufhin, dass in der Ortslage Rackel weitere Bauflächen in der Innenbereichslage verfügbar sind. Aktuell wird auf der Homepage der Gemeinde Malschwitz das Flurstück Nr. 10 zum Kauf angeboten.</p>	
2	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  15.01.2019	<p><b>Punkt 1</b>            Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.            Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine rechtlichen Bedenken entgegen.</p>	<p><b>Wird als Zustimmung gewertet.</b>            Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>

Nr.	Behörde / TOB Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
	<p>Fortsetzung LfULG</p>	<p><b>Punkt 2 (natürliche Radioaktivität)</b></p> <p>Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.</p> <p>Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 SttSchG / §§ 153 - 158 SttSchV).</p> <p>Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p>	<p><b>Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Kontaktdaten sowie die Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz und zum Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft werden in die Ergänzungssatzung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde / TÖB Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
LFLG	<p>Fortsetzung</p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:</p> <p>Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Radonberatungsstelle:            Telefon: (0371) 46124-221            Telefax: (0371) 461 24-299            E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de            Internet: www.smul.sachsen.de/bful</p> <p>Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail; individuelle Terminvereinbarung für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich.</p> <p>Besucheradresse: Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema            Öffnungszeiten: dienstags 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:30 Uhr            Telefon: (03772) 3804-27</p> <p>Kontaktadresse:            Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft,            2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität            Dresdner Straße 183,09131 Chemnitz</p> <p><b>Punkt 3</b>            Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsträumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 - 154 StrSchV).</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>	

Nr.	Behörde / TÖB <b>Eingang</b>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
	<p>Fortsetzung LfULG</p>	<p><b>Punkt 5</b> Gemäß Geodatenarchiv sind im Geltungsbereich unter dem Mutterboden pleistozäne Lößel/ölslehme (einschließlich Lössderivate, z. T. solifluidal umgelagert) verbreitet. Darunter folgen eiszeitliche Schmelzwassersande/-kiese und das Grundgebirge aus mittelkörnigem Biotitgranodiorit. Der Biotitgranodiorit ist in der oberen Zone meist zu Verwitterungslehmschutt zersetzt worden. Die Mächtigkeit der Verwitterungs-/Zersetzungsschicht kann stark variieren und mehrere Meter betragen. Die Schmelzwassersande- und Kiese wie auch der Biotitgranodiorit einschließlich seiner sandig-kiesigen Zersetzung- und Verwitterungsprodukte sind geotechnisch günstig zu bewerten. Sie zeichnen sich durch eine gute Tragfähigkeit sowie durch eine geringere Frost- und Wasserempfindlichkeit aus. Lösslehme und verlehmt Verwitterungsschutt sind als mittel bis mäßig tragfähig, gering wasserdurchlässig sowie frost-, witterungs- und wasserempfindlich zu klassifizieren. Ihre Tragfähigkeit ist unmittelbar an den Wassergehalt gebunden. Höhere Wassergehalte (Schichtenwasser, Stauäссе) bedingen zum Teil erhebliche Tragfähigkeitsverluste und bei Belastung auch ein höheres Setzungspotential.</p>	<p><b>Hinweise werden berücksichtigt.</b> Die Hinweise zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen und den Grundwasserverhältnissen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><b>Punkt 6</b> Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für das angestrebte Bauvorhaben zu erlangen, wird unsererseits dazu geraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand bezüglich des geologischen Schichtenaufbaus, der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwassererhältnisse, -flurabstand, Versickerungsfähigkeit) und der Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.</p>	<p><b>Hinweise werden berücksichtigt.</b> Es wird angenommen, dass projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 vom LfULG empfohlen und Ergebnisse von geologischen Erkundungen dem LfULG mitzuteilen sind.</p>



Nr.	Behörde / TÖB Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
	<p>Fortsetzung LfULG</p>	<p>Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes. Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>
	<p><b>Punkt 7</b> In der Umgebung des Geltungsbereiches liegen einzelne Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> (Link Geologie Karten und GISDaten → interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an <a href="mailto:bohnrarchiv.kfulg@smul.sachsen.de">bohnrarchiv.kfulg@smul.sachsen.de</a> notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.</p> <p>Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse <a href="https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/7657.htm">https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/7657.htm</a> eingesehen werden können.</p>	<p><b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b></p>	<p><b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>
4	<p>Landesamt für Archäologie 12.12.2018</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände.</p>	<p><b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>

Nr.	Behörde / TÖB <i>Einganz</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
5	Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH (KWVBZ)  02.01.2019	<p><b><u>Punkt 1: Baufreiheit</u></b> In dem Betrachtungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserversorgungsleitungen der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH. Es besteht Baufreiheit.</p>	<p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>
		<p><b><u>Punkt 2: Trinkwasserversorgung</u></b> Das Baufeld liegt nicht an einem öffentlichen Verkehrsweg, der mit einer Trinkwasserversorgungsleitung der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH erschlossen ist. Die nächste Anschlussmöglichkeit ist die Versorgungsleitung PVC DN 80, nördlich des Standortes, im Bereich des Rosenweges. In Vorbereitung der Baumaßnahme ist vom Bauherrn bei der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH eine Standortzustimmung/Stellungnahme über Formblatt zu beantragen.</p>	<p><b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis zur Trinkwasserversorgung über die Versorgungsleitung PVC DN 80 (nördlich des Standortes) wird redaktionell in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
6	Abwasserzweckverband „Kleine Spree“	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>
7	ENSO Netz GmbH Stromanlage  16.01.2019	<p><b><u>Punkt 1:</u></b> Allgemeine Hinweise für die Bauausführung:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet.</li> <li>• Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb von der ENSO NETZ GmbH, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt.</li> </ul> </p>	<p><b>Hinweise werden berücksichtigt.</b> Die elektrotechnischen Anlagen (Niederspannungskabelleitung) der ENSO Netz GmbH befinden sich entlang des „Rosenweg“. Die allgemeinen Hinweise für die Bauausführung, Hinweise zur Lage elektrotechnischer Leitungen, einzuhaltenden Mindestabständen sowie Umverlegungsmaßnahmen werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>
		Gegen den Inhalt der Ergänzungssatzung "Rackel-Rosenweg" bestehen unsererseits unter folgenden Bedingungen keine Einwände:	

Nr.	Behörde / TÖB Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
	<p>Fortsetzung ENSO Netz GmbH Stromanlage</p> <p>ENSO Netz GmbH Gasanlage</p> <p>16.01.2019</p>	<p>Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten: - zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel - zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse</p> <p>Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungs-/Mittelspannungsfreileitung unter 1,0 m/3,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der ENSO NETZ GmbH ist nur Handschachtung gestattet. Umlegungen von elektrotechnischen Anlagen aufgrund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt. Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.</p> <p>Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass am Standort Elektroenergie für den allgemeinen Bedarf, für die Warmwasserbereitung und für die Beheizung der Gebäude, z.B. Wärmepumpe, bereitgestellt werden.</p>	<p><b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.</p>
	<p>Im vorgesehene Baubereich befinden sich keine Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS-Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt 1 Jahr.</p>		

Nr.	Behörde / TÖB <i>Eingang</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
8	Deutsche Telekom Technik GmbH  07.01.2019	Unsere Belange werden im Erläuterungsbericht ausreichend berücksichtigt. Gegen die Ergänzungssatzung haben wir keine Einwände.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
9	Fernwasserversorgung Sdler	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
10	50Hertz Transmission GmbH  12.12.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleistungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
12	Stadt Bautzen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
13	Gemeinde Großdubrau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
14	Gemeinde Hohendubrau  13.12.2018	Die Gemeinde Hohendubrau erteilt ihr Einvernehmen zu der von der Gemeinde Malschwitz aufgestellten Ergänzungssatzung „Rackel - Rosenweg“ (Stand: 07.11.2018). Belange der Gemeinde Hohendubrau werden von dieser Planung nicht berührt. Hinweise und Anregungen seitens der Gemeinde Hohendubrau gibt es keine.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
15	Stadt Weißenberg  10.12.2018	Seitens der Stadt Weißenberg bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung „Rackel-Rosenweg“. Öffentliche Belange der Stadt Weißenberg werden nicht berührt.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.

Nr.	Behörde / TÖB <i>Eingang</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
16	Gemeinde Kubschütz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.
17	Gemeinde Boxberg/OL  17.12.2018	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger öffentlicher TOP, Abstimmung mit den Nachbargemeinden zur Ergänzungssatzung „Rackel-Rosenweg Gemeinde Malschwitz, ist festzustellen, das öffentliche Belange der Gemeinde Boxberg/O.L. nicht direkt betroffen sind, bzw. nicht berührt werden.	<b>Wird als Zustimmung gewertet.</b> Es erfolgen keine Änderungen in Text und Karte.

Nr.	Bürger <i>Eingang</i>	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
18	Bürger 1  08.01.2019	Zuordnung Grundstück 122/2 bitte prüfen.	<b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Grundlagenkarte mit den Flurstücken wird entsprechend dem aktuellen Auszug des Liegenschaftskatasters (Dezember 2018) angepasst.
19	Bürger 2	<b>Punkt 1</b> Heute habe ich mir den Aushang "Ergänzungssatzung „Rackel - Rosenweg“ (06.12.2018)" angeschaut. Dabei habe ich festgestellt, dass der Friseursalon nicht eingezeichnet ist, aber ein Foto von dem Salon in der Ergänzungssatzung abgebildet ist. Wie schon in meiner Mail vom 29.11.2018, habe ich auf unsere Baulast vom Friseurgeschäft direkt an dem neu geplanten Weg hingewiesen. Warum wurde in der Ergänzungssatzung nicht auf die Baulast "Grenzbebauung" mit hingewiesen bzw. mit diese mit eingezeichnet. Bitte ändern Sie den Aushang ab und weisen bitte den Friseursalon mit aus.	<b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der Friseursalon wird nachträglich in den Plan aufgenommen.

Nr.	Bürger Eingang	Stellungnahmen	Berücksichtigung der Stellungnahme
		<p><b>Punkt 2</b> Laut Ihrer Planung, grenzt der Friseursalon direkt an den Gemeindeweg, wer übernimmt die Kosten, falls Beschädigungen oder Verschmutzungen an der Fassade oder direkt am Friseursalon entstehen?</p>	<p><b>Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Erschließungsplanung wird durch eine Fachfirma ausgeführt, so dass versicherungstechnische Probleme wie bspw. Verschmutzungen, Beschädigungen nach Angaben vom Erschließungsplaner (13.12.2018, Rackel) übernommen werden. Diese Sachverhalte wurden Vorort mit den Beteiligten besprochen und einvernehmlich geklärt/abgestimmt.</p>